

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Fragebogen zur (evtl.) Einreihung in einen fiktiven Prüfungsjahrgang

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 43
Postfach 6 06
91511 Ansbach

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz:
Die Daten werden benötigt, um (ggf.) einen fiktiven Prü-
fungsjahrgang gem. Art. 14 Abs. 2 LfBG/§ 11 a ArbPISchG
errechnen zu können.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Erklärung zur Verzögerung der Einstellung wegen

Bitte immer
Zutreffendes
ankreuzen ▶
(Erklärung
oder
Fehlanzeige)

Geburt oder Betreuung eines Kindes (oder mehrerer Kinder)

Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Leistung von Wehrdienst/Zivildienst

Bitte immer ausfüllen
(Nichtzutreffendes streichen)

▼
Monate/Semester/Jahre

Der Abschluss der Ausbildung hat sich dadurch verzögert um ▶

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Für Bewerberinnen/Bewerber, die kein Kind geboren bzw. betreut haben oder bei denen sich durch die Geburt/Betreuung die Ausbildung nicht verzögert hat und für Männer, die keinen Wehrdienst/Zivildienst geleistet haben:

Ich melde Fehlanzeige (d. h. die o. g. drei Punkte treffen nicht zu)

Muss nicht
ausgefüllt
werden,
wenn ▶
„Fehlanzeige“
angekreuzt
wurde.

Lückenloser Werdegang vom Verlassen der allgemein bildenden Schule bis zum Beginn des Vorbereitungs-
dienstes. Bitte präzise Angaben machen, nicht nur Studium von 2007 bis 2011. Ein absolviertes Erweiterungs-
studium ist anzugeben. **Wurde ein vorheriges anderes Studium ganz oder teilweise auf das Lehramtsstu-
dium angerechnet, ist dies unter Beifügung entsprechender Nachweise ebenfalls zu vermerken.** Ein
Beispielfall ist auf der Rückseite abgedruckt.

vom	bis	Art der Ausbildung/Tätigkeit

Bitte
immer
hier
unter-
schreiben ▶

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Art. 14 Einstellung
- Auszug -

...

(2) ¹Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. ²Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber oder die Bewerberin ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er oder sie vor anderen Bewerbern oder Bewerberinnen eingestellt werden. ³Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern und Bewerberinnen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber und Bewerberinnen mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber oder Bewerberinnen aufzurunden. ⁴Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) begründenden Zeiten sowie die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen. ⁵Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 BayBG verzögert. ⁶Der nach Satz 5 berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

Arbeitsplatzschutzgesetz

§ 11 a Bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst

(1) Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so hat er Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung. Das Gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluss an den Grundwehrdienst eine für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst vorgeschriebene, über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung um Einstellung bewerben.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst für Wehrpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 während der wehrdienstbedingten Verzögerung ihrer Bewerbung um Einstellung erhöht, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne den Grundwehrdienst hätten bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Wehrpflichtiger ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor Bewerbern ohne Grundwehrdienst eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die Wehrpflichtigen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit wehrdienstbedingter Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der Wehrpflichtigen aufzurunden.

§ 16 a Wehrdienst als Soldat auf Zeit

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

1. für die zunächst auf sechs Monate festgesetzte Dienstzeit,

2. für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit

mit der Maßgabe, dass die für den Grundwehrdienst der Wehrpflichtigen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, ausgenommen § 9 Abs. 8 Satz 3, §§ 14 a und 14 b.

Zivildienstgesetz

§ 78 Entsprechende Anwendungen weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, dass in § 14 a Abs. 2 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die von diesem bestimmte Stelle treten und in § 14 a Abs. 6 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dass an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt,

2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, dass in § 23 an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dass an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen der Zivildienst und der freiwillige zusätzliche Zivildienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes gleich.

Beispiel für die Eintragung:

vom	bis	
24.06.06		Abitur (Zeugnisdatum)
August 06	Sept. 07	Auslandsaufenthalt
WS 07/08	SS 08	2 Semester Studium Lehramt Gymnasium (lt. Nachweis Anrechnung auf Studium Lehramt GS)
WS 08/09	WS 09/10	3 Semester Studium Lehramt an Grundschulen
19.03.10		Geburt des Kindes Eva
SS 10	WS 10/11	2 Urlaubssemester wegen Betreuung des Kindes
SS 11	SS 13	5 Semester Studium Lehramt an Grundschulen einschließlich Erweiterungsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
19.12.13		Erste Lehramtsprüfung (Zeugnisdatum)
Jan. 14	August 14	Ferienarbeit
12.09.14		(Voraussichtliche) Ernennung zur Lehramtsanwärterin